

ZH_OBERGERICHT UE190105 vom 9. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE190105

FR: ZH_OBERGERICHT UE190105 du 9 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT UE190105 del 9 agosto 2019

Erwägungen

E. 6

April 2018 aus ihrer Sicht. Sie hielt zusammengefasst fest, sie habe den Eindruck, die Beschwerdeführerin nehme ihre Arbeit als Hüterin von Recht und Ordnung offensichtlich sehr ernst, diese handle jedoch nicht auf einer professionellen und sachlichen Ebene, sondern werde von persönlichen Befindlichkeiten angetrieben. Die Beschwerdeführerin habe schikanös gehandelt und ihr Verhalten zeuge von mangelnder sozialer Kompetenz und professioneller Kommunikation. Dabei nannte sie die Beispiele, welche ihre Ansichten illustrieren sollten und ergänzte sinngemäss, die Bussen seien ungerechtfertigt erfolgt (Urk. 13/4). Sowohl im Gesamtzusammenhang als auch bei Betrachtung der einzelnen Passagen des fraglichen Schreibens bestehen keine Hinweise darauf, dass damit ein persönlicher verbaler Angriff gegen die Beschwerdeführerin ausgeführt wurde. Jedem Betroffenen steht ohne Weiteres das Recht zu, sich über eine als ungerrecht empfundene Handlung oder ein unprofessionell empfundenes Verhalten ei-

- 6 - nes Beamten zu beschweren. Dass der betroffene Beamte damit in ein ungünstiges Licht gerückt wird, geht mit einer entsprechenden Beschwerde einher, ist von diesem jedoch hinzunehmen. Weiter liegt auch keine ehrverletzende Äusserung vor, wenn sich eine Betroffene über einen Entscheid einer Behörde bzw. eine angeblich zu Unrecht erlassene Busse beschwert. Die Auffassung der Beschwerdeführerin, ihr werde damit ein strafbares Verhalten vorgeworfen, geht fehl. Bei den Vorwürfen handelt es sich allesamt um berufliche Kritik am Handeln der Beschwerdeführerin als Polizeibeamtin. Die Beschwerdegegnerin 1 fühlte sich ungerecht und unprofessionell behandelt, weshalb sie sich darüber bei der Stadtpolizei Zürich, Zentralstelle für Verkehrs- und Ordnungsbussen, beschwerte. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin durfte sie als Laiin ohne Weiteres davon ausgehen, dass es sich bei der Adressatin um die für die Beschwerdeführerin in beruflicher Hinsicht verantwortliche Instanz handelt. Zusammenfassend wurde der Beschwerdeführerin im Schreiben vom 18. April 2018 kein unehrenhaftes Verhalten im Sinne der Strafbestimmungen von Art. 173 ff. StGB vorgeworfen. Nachdem somit der zur Anzeige gebrachte Sachverhalt eindeutig unter keinen Straftatbestand fällt, hat die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung gegen die Beschwerdegegnerin 1 zu Recht nicht an die Hand genommen. Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.